

**Satzung
der Gemeinde Niederzier
vom 05.12.2014
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
für das Haushaltsjahr 2015
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Niederzier erhebt

- a) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-gesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer | 430 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Niederzier, den 05.12.2014

(Heuser)
Bürgermeister

8. Satzung vom 05.12.2014

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 04.12.2014 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,52 €/m³** (Euro pro Kubikmeter).

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i.S.d. Abs. 1 **0,48 €/m²** (Euro pro Quadratmeter).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 7. Änderungssatzung insoweit außer Kraft.

Heuser
(Bürgermeister)

**3. Änderungssatzung
vom 05.12.2014
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niedezier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niedezier in seiner Sitzung am 04. Dezember 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niedezier vom 12.12.2008 beschlossen:

**Artikel I
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein	60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	103,80 €
- für ein	120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	158,40 €
- für ein	240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	266,40 €
- für ein	770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	745,20 €
- für ein	1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	1.043,40 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	71,40 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	129,00 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	382,80 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll	3,50 € /Stück,
- kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll	3,50 € /Stück.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Heuser
(Bürgermeister)

17. S a t z u n g
vom 05.12.2014

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Gemeinde Niederzier
vom 22.12.1994**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- | | | |
|----|-----------------------------------------|---------|
| a) | für die Straßenreinigung | 0,31 €, |
| b) | für die Durchführung des Winterdienstes | 0,55 €. |

Artikel II
Straßenverzeichnis

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
Ortschaft Hambach					
Hinter den Höfen	mit Ausnahme der Häuser 5,7,8,9,10,12 (alle im Bereich der Stichwege)			X	
Hinter den Höfen	Häuser 5,7,8,9,10,12 (alle im Bereich der Stichwege)	X			

Ortschaft Selhausen			
Kirchhecke			X

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(Heuser)
Bürgermeister

Satzung
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangwohnheime sowie
über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von
asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde
Niederzier vom 05.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687)), hat der Rat der Gemeinde Niederzier in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW S. 724) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangwohnheime sowie über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde Niederzier beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Niederzier unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes), Spätaussiedlern sowie Obdachlosen.
2. Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederzier und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

1. Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangwohnheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangwohnheim regelt.

§ 3
Einweisung

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangwohnheim erhält der Benutzer
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) eine Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes,
 - c) Unterkunftsschlüssel

2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden. Bei der Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
3. Durch die Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist jeder Benutzer verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederzier Folge zu leisten.
4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangwohnheimes oder den mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. b) verstoßen hat.
5. Der Benutzer hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenständen an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheimen Benutzungsgebühren.
2. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Übergangwohnheime.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Nach der Durchschnittsbelegung ergibt sich eine Nutzungsfläche von 15,01 m²/Person inkl. der Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad und Flur.
2. Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 4,09 €.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Grundbesitzabgaben) auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenpauschalen pro Person monatlich zu entrichten:
 - a) Strom 47,95 €
 - b) Heizung 31,15 €
 - c) Wasser 8,00 €
 - d) GBA 31,38 €

Für die Entrichtung der Verbrauchs- oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen in der Gemeinde Niederzier vom 01.07.1991 sowie vom 20.09.1989 zum 31.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Heuser

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich hier

Satzung der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung),

8. Satzung vom 05.12.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007,

3. Änderungssatzung vom 05.12.2014 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008,

17. Satzung vom 05.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994,

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangwohnheime sowie über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Unterbringung von asylbegehrenden Flüchtlingen, Spätaussiedlern sowie Obdachlosen in der Gemeinde Niederzier vom 05.12.2014

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de/rathaus/10619010000003323.php) abrufbar.

Niederzier, den 5.12.2014

Der Bürgermeister

Heuser